

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

Verschärfte Haftung für Mitarbeiter?

Seit 1. Jänner 2006 ist das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) in Österreich in Kraft. Hinter diesem etwas sperrigen Titel verbirgt sich mit dem Unternehmensstrafrecht die Umsetzung einer EU-Bestimmung. Während nach bisheriger Rechtslage nur gegen natürliche Personen ein Strafverfahren geführt werden kann, wird dies in Zukunft auch gegen juristische Personen möglich sein.

Grund für die besonders umfangreiche Regelung in Österreich dürfte die schwierige rechtliche Handhabung der Feuerkatastrophe in Kaprun gewesen sein. Besonders betroffen sind vor allem das produzierende Gewerbe und Unternehmen in risikoträchtigen Branchen wie Bau- und Transportgewerbe, Spitäler usw.

● **Strafbar im Sinne des Unternehmensstrafrecht ist jedes Verhalten, das im Strafgesetz unter Strafe steht, sofern es zum Vorteil des Unternehmens begangen worden ist bzw. wenn das Unternehmen nicht alle gebotenen Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Straftat erfüllt hat.** – Unabhängig davon, ob einer bestimmten Person ein schuldhaftes Verhalten vorgeworfen werden kann. Grundsätzlich muss jedoch ein Zusammenhang zwischen dem Unternehmen und der Tat bestehen.

● **Strafbar im Sinne des Unternehmensstrafrecht sind folgende Gesellschaftsformen:** GmbH, AG, OHG, KG, OEG, EEG, KEG. Aber auch Genossenschaften, Vereine, Sparkassen und dergleichen. Somit sind mehr als 50 Prozent der Unternehmen Österreichs betroffen.

● **Strafbar im Sinne des Unternehmensstrafrecht ist jedoch nicht etwa eine natürliche Person wie der Geschäftsführer oder Inhaber, sondern das Unternehmen selbst.** Dies bedeutet, dass die Strafe direkt gegen die Unternehmen verhängt wird.

● **Strafform ist die so genannte Verbandsgeldbuße.** Sie ist direkt gegen das Unternehmen gerichtet und orientiert sich an der wirtschaftlichen Situation, der Schwere des Delikts, der Frage, ob das Unternehmen einen Vorteil aus der Tat ziehen kann, sowie diversen Milderungsgründen. Die Geldbuße wird in Tagessätzen berechnet und kann maximal 1.800.000 Euro betragen. Sie ist nicht steuerlich absetzbar.

● **Das Unternehmen haftet für Vergehen, die Entscheidungsträger oder Mitarbeiter begehen, jedoch unabhängig davon, ob die Tat mit Vorsatz begangen wurde.** Das bedeutet, dass auch Fahrlässigkeitsdelikte unter das Unternehmensstrafrecht fallen!

Gesondert dazu kann, auch gegen die natürliche Person, ein Verfahren eingeleitet werden. Etwa kann ein Arbeitsunfall auf einer Baustelle zu einem Verfahren führen, wenn die Staatsanwaltschaft vermutet, dass nicht alle denkbaren Maßnahmen zur Verhinderung einer Körperverletzung gesetzt worden sind.

Achtung: Da es noch keine Rechtsprechung dazu gibt, kann noch nicht gesagt werden, wie eng das Gesetz in der Praxis ausgelegt wird. Fix ist jedoch: sollte es zu einem Prozess kommen, werden die Kosten sehr hoch sein.

Betriebliche Abläufe prüfen

Betriebliche Abläufe sollten auf ihre möglichen Rechtsfolgen hin überprüft werden, oft ist dies aber im Gegensatz etwa zu Umweltschäden nicht ganz einfach. Im Prozessfall wird es für das Unternehmen entscheidend sein, ob er sich „freibeweisen“ kann, also dass alle erforderlichen Maßnahmen zur Schadensprävention getroffen wurden.

Tipps

● Je besser die Dokumentation, desto besser sind die Chancen auf Freispruch oder zumindest Strafmilderung in einem Strafprozess.

● Ebenfalls wichtig wird der richtige Umgang mit bereits eingetretenen Schäden sein. Je kooperativer das Unternehmen mit dem Geschädigten bzw. den ermittelnden Behörden zusammenarbeitet, desto eher wird von einem Prozess abgesehen bzw. ein außergerichtlicher Tausch (Diversion) angestrebt. Auch gilt Schadenswiedergutmachung als gewichtiger strafmildernder Umstand!

Checkliste

- Rücksprache mit der Versicherung bzgl. Deckung
- Analyse diverser Handlungsabläufe auf die Rechtsfolgen hin
- Regelung der Verantwortlichkeitsbereiche im Betrieb (Wer ist wofür verantwortlich?)
- Dokumentation der Sorgfalt

Mag. Rudolf Siart

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien

Siart + Team Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

1160 Wien, Enenkelstraße 26

Tel.: +43(0)1/493 13 99

www.siart.at